

Fachliche Weisung zu § 74 SGB XII

Bestattungskosten

I. Grundsatz

1. Allgemeines

Im Rahmen der Hilfe in anderen Lebenslagen werden die erforderlichen Kosten für eine Bestattung übernommen, sofern den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen.

Voraussetzung für die Übernahme der Bestattungskosten ist damit nicht, dass der/die Verstorbene sozialhilferechtlich bedürftig war. Es kommt allein darauf an, ob der/die Verpflichtete oder die Verpflichteten in der Lage sind bzw. waren, die entstandenen Kosten zu übernehmen. Der Sozialhilfeträger ist weder Verpflichteter noch darf er Bestattungsaufträge erteilen.

2. Antragsfristen

Die Antragstellung sollte in einem zeitlichen Zusammenhang mit dem Entstehen der Aufwendungen stehen. Dies trifft grundsätzlich immer dann zu, wenn zwischen dem Zeitpunkt, zu dem die Aufwendungen anfallen und der Antragstellung nicht mehr als ein Monat verstrichen ist. Eine notwendige Klärung von Erbschaftsfragen kann u. U. eine spätere Antragstellung begründen.

Im Zusammenhang mit der amtlichen Durchführung der Bestattung durch das IRM ist der Antrag binnen eines Monats nach Rechtskraft des Bescheides des IRM zu stellen. (Das für bestimmte Personengruppen angewandte vereinfachte Verfahren ist unter VIII beschrieben)

Anträge auf Übernahme von Bestattungskosten sind nicht nur in den Fällen zu prüfen, in denen Antragsteller/innen die Kosten bereits beglichen haben, sondern auch dann, wenn die Antragsteller/innen für die hierfür benötigten Mittel anderweitige Verbindlichkeiten eingegangen sind, z.B. gegenüber Bestattern, Kreditinstituten oder Angehörigen.

3. Anspruchsausschluss

Eine Bewilligung der Leistung nach § 74 erfolgt an die Person/en, die verpflichtet ist/sind, die Bestattungskosten zu tragen. Sonstige Auftraggeber/innen oder Veranlasser/innen haben keinen Anspruch auf Übernahme von Bestattungskosten.

Verpflichtete, die nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) oder Bestimmungen versorgungsberechtigt sind, die das BVG für entsprechend anwendbar erklärt (z.B. das Opferentschädigungsgesetz – OEG), haben vorrangige Ansprüche der Versorgung nach § 27d (3) BVG und damit keinen Anspruch auf Leistungen nach § 74.

II. Zuständigkeiten

Die sachliche Zuständigkeit liegt gemäß § 97 (1) grundsätzlich beim örtlichen Träger der Sozialhilfe. Für verstorbene Personen, die stationäre Leistungen erhalten haben, gilt gemäß § 97 (4), dass die Zuständigkeit für Leistungen nach § 74 bei dem Träger liegt, der auch die stationären Leistungen erbracht hat.

Örtlich zuständig für die Hilfe nach § 74 ist gemäß § 98 (3) der sachlich zuständige Sozialhilfeträger, der der verstorbenen Person bis zum Tod Sozialhilfe nach dem SGB XII leistete, in anderen Fällen der sachlich zuständige Träger der Sozialhilfe, in dessen Bereich der Sterbeort liegt.

Liegt der Sterbeort im Ausland und hat die verstorbene Person keine Sozialhilfe nach dem SGB XII bezogen, ist Rückgriff auf die allgemeine Zuständigkeitsvorschrift des § 98 (1) zu nehmen und auf den Ort, an dem sich die inländischen Verpflichteten tatsächlich aufhalten abzustellen. Ergänzend ist zu fordern, dass der/die Verstorbene seinen/ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt zu Lebzeiten im Inland gehabt hat.

Ist Bremen zuständiger Sozialhilfeträger, ist das Sozialzentrum zuständig, in dessen Bereich der/die Verstorbene zuletzt laufende Leistungen nach diesem Gesetz erhalten hat.

Besteht für eine/n in der Stadtgemeinde Bremen Verstorbene/n eine Akte, ist die aktenführende Stelle auch dann zuständig, wenn zuletzt keine laufenden Leistungen mehr gewährt wurden.

Hat der/die Verstorbene bis zum Tod keine Sozialhilfe bezogen und gibt es in der Stadtgemeinde Bremen keine Sozialhilfeakte, ist das Sozialzentrum zuständig, in dessen Bereich die/der Verstorbene zuletzt gewohnt hat. Eine Akte ist verbindlich anzulegen und unter dem Namen des/der Verstorbenen zu führen.

Die Zuständigkeit für verstorbene alleinstehende Wohnungslose (Personen ohne festen Wohnsitz, § 30 Abs. 3 SGB I) liegt bei den Zentralen Wirtschaftlichen Hilfen.

III. Verpflichtete

Eine Verpflichtung im Rahmen des § 74 gründet sich ausschließlich auf rechtlicher Grundlage.

Verpflichtete sind nacheinander in folgender Rangfolge:

1. **Vertraglich zur Bestattung Verpflichtete** aus zu Lebzeiten des/der Verstorbenen abgeschlossenen privatrechtlichen Verträgen heraus, die eine dem/der Verstorbenen gegenüber eingegangene Verpflichtung beinhalten, die Bestattung zu besorgen und die Kosten hierfür zu tragen (z. B. Übergabeverträgen, Altenteilverträgen)
2. **Erben nach § 1968 BGB oder Vermächtnisnehmer nach § 2147 BGB**
3. **Der Vater eines nichtehelichen Kindes** beim Tod der Mutter infolge der Schwangerschaft oder der Entbindung (§ 1615 m BGB), soweit ihre Bezahlung nicht von dem/der/den Erben/Erbin zu erlangen ist.
4. **Der/die Beschenkte im Falle des § 528 BGB** hat die Kosten der Bestattung des/der verstorbenen Schenkers/Schenkerin zu tragen, soweit ihre Bezahlung nicht von dem/der/den Erben/Erbin zu erlangen ist.

5. **Leistungsfähige Unterhaltspflichtige** im Fall des Todes des/der Unterhaltsberechtigten, soweit die Bezahlung nicht von dem/den Erben zu erlangen ist (§ 1615 Abs. 2 BGB).
6. **Öffentlich-rechtlich Verpflichtete** nach § 4 des Gesetzes über das Leichenwesen.

Ist ein/e vorrangig Verpflichtete/r nicht vorhanden bzw. nicht oder nicht ausreichend leistungsfähig, so ist das Vorhandensein und die Leistungsfähigkeit der/des im Nachrang folgenden Verpflichteten zu prüfen.

Ist bei einer Antragstellung die Anzahl der Verpflichteten unklar oder sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse weiterer Verpflichteter nicht in dem für die Durchführung der Bestattung vorgesehenen Zeitraum zu ermitteln, erfolgt eine Übernahme der gesamten Kosten der Bestattung. Evtl. Anteile für andere nicht bekannte Verpflichtete bzw. möglicher weiterer Verpflichteter werden als freiwillige Leistung des Sozialhilfeträgers erbracht (vereinfachtes Verfahren). Die mit diesem Verfahren abgewickelten Fälle sind zu erfassen.

IV. Berücksichtigung vorhandener finanzieller Mittel

Wegen des Nachranges der Sozialhilfe ist immer das Vorhandensein von Nachlassvermögen und vorrangiger Ansprüche zu prüfen. Es ist gezielt nach Guthaben und anderen Vermögenswerten des/der Verstorbenen sowie Ansprüchen aus Bestattungsvorsorgeverträgen, Sterbegeldversicherungen etc. zu fragen.

Die Bestattungskosten werden als zumutbar für den/die Verpflichtete/n angesehen, wenn sie als Nachlassverbindlichkeit aus dem Nachlass, aus vorrangigen Leistungen/Ansprüchen oder aus eigenem Einkommen und Vermögen bestritten werden können.

V. Umfang der Leistungen

Die erforderlichen Kosten im Rahmen einer Bestattung sind den Vereinbarungen mit den Bestattungsunternehmen und der jüdischen Gemeinde zu entnehmen (siehe Laufwerk Mitarbeiter_Ressort > Vereinbarungen/Verträge > Ziffer I.5).

VI. Abrechnungsverfahren

Der/die Verpflichtete/n erhält/erhalten über die Höhe der Kostenübernahme einen Bescheid. Dieser enthält den Hinweis, dass lediglich die nach Art und Höhe erforderlichen Kosten auf der Grundlage der als angemessen festgelegten Beträge übernommen werden können und höhere Kosten zu Lasten des/der Verpflichteten gehen.

Die Abrechnung der Beträge erfolgt über das Haushaltsreferat des Amtes für Soziale Dienste. Dazu sind dem/der Verpflichteten zwei getrennte Kostenübernahmescheine auszuhändigen. Der erste Kostenübernahmeschein ist für die Kosten des Bestattungsunternehmens nach den vereinbarten Sätzen auszustellen und ein weiterer Kostenübernahmeschein für die notwendigen Friedhofsgebühren (die Abrechnung dieser Beträge erfolgt mit Stadtgrün). Dies gilt auch, wenn die Bestattungskosten von den Verpflichteten bereits bezahlt worden sind. Das Haushaltsreferat leistet dann nach Vorlage der Kostenübernahmescheine und der Rechnungen direkt an den/die Verpflichteten.

Sind von Verpflichteten Eigenanteile zu leisten, so sind diese von der Bewilligung für das Bestattungsunternehmen und ggf. den Friedhofsgebühren auf dem/den Kostenübernahmeschein/en in Abzug zu bringen.

VII. Verfahren mit dem Institut für Rechts- und Verkehrsmedizin (IRM)

Das IRM ist nach § 17 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Leichenwesen verpflichtet, spätestens 10 Tage nach Einlieferung einer in eine Leichenhalle eingelieferten Leiche, die Bestattung amtlich anzuordnen, wenn kein Antrag auf Bestattung gestellt wird, weil der Verstorbene keine Angehörige im Sinne von § 4 Abs. 1 Ziffer 1 LeichenG hat oder die Angehörigen nicht bereit sind, die Bestattung in Auftrag zu geben.

Mit Einlieferung der Leiche versucht das IRM, Verpflichtete zu ermitteln. Hinsichtlich der Kosten tritt das IRM zunächst in Vorleistung.

Sofern Verpflichtete ermittelt wurden, werden die Bestattungskosten auf die ermittelten Personen aufgeteilt, ohne dass dazu eine Verpflichtung besteht. Zur Ermittlung aller Verpflichteten ist das Institut nicht verpflichtet. Eine Ermittlung im Ausland erfolgt nicht.

Das IRM fordert ermittelte etwaige Bestattungspflichtige schriftlich auf, die Bestattung in Auftrag zu geben und weist auf die Rechtsfolgen des § 17 Abs.2 Satz 5 LeichenG hin. Bei Ablauf der Zehntagesfrist, wird die Bestattung amtlich angeordnet.

Nach erfolgter Bestattung wird der Bescheid nebst Rechnung erstellt und den ermittelten Verpflichteten zugestellt. Diese werden in dem Bescheid darauf hingewiesen, dass, wenn sie

- Leistungen der Existenzsicherung nach dem Dritten Kapitel SGB XII,
- Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII,
- Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II,
- Leistungen der Existenzsicherung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
- Leistungen der Existenzsicherung nach dem SGB VIII (Analogleistungen zum SGB XII),
- Leistungen der Existenzsicherung nach § 27a Bundesversorgungsgesetz (Analogleistungen zum SGB XII)

erhalten, ihre Leistungsbescheide in Kopie dem IRM vorlegen müssen, damit eine Kostenübernahme durch das Amt für Soziale Dienste erfolgen kann. Eine Prüfung der Leistungsfähigkeit durch das IRM erfolgt nicht. Die eingereichten Bescheide werden mit dem Bescheid und der Rechnung des IRM dem Amt für Soziale Dienste (Referat 450-13) übersandt mit der Bitte um Anweisung des Rechnungsbetrages. Sofern die Anzahl der Verpflichteten unklar ist, weil die Anschriften von etwaigen Verpflichteten nicht ermittelt werden können, erfolgt eine Übernahme der gesamten Kosten der Bestattung wie vom IRM errechnet.

Die mit diesem Verfahren abgewickelten Fälle sind zu erfassen.

In Fällen, in denen Verpflichtete keine der oben genannten Leistungen erhalten, sondern aus anderen Gründen (z.B. geringes Einkommen) nicht leis-

tungsfähig sind, wird ihnen anheim gestellt, einen Antrag nach § 74 beim Amt für Soziale Dienste zu stellen. Die weitere Prüfung erfolgt dann dort.

Sind keine Bestattungspflichtigen vorhanden trägt das IRM die Kosten der Bestattung.

VIII. Inkrafttreten

Diese Weisung tritt am 15.01.2010 in Kraft.